

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

kurz vor Jahresende hat die neue Bundesregierung ihr Arbeitsprogramm 2013-18 unter den Christbaum gelegt.

Begrüßenswert ist die Absicht, die überbordenden steuerlichen Regeln zu vereinfachen (vielleicht kommt dann doch die auf dem Bierdeckel berechenbare Steuer) und das Einkommensteuergesetz neu zu kodifizieren. Gleiches gilt für die Harmonisierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage mit jener der Sozialversicherung.

Bei ausreichender Gegenfinanzierung bzw. budgetären Spielräumen soll der Eingangssteuersatz in Richtung 25% gesenkt und die Progression abgeflacht werden; dies wird daher wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Wer glaubt, dass die ohnedies beträchtliche Belastung von Arbeitseinkommen nicht zu toppen ist, der irrt, denn Gehälter jenseits von EUR 500.000 sollen zukünftig beim Arbeitgeber nicht mehr abzugsfähig sein. Die Steuerbelastung schnellst damit auf stolze 75% bzw. – wenn der Arbeitgeber Einkommensteuer zahlen sollte – auf 100% des Bezuges (Kommunalsteuer und Konsorten sind dann noch drauf zu legen).

Fragwürdig erscheint auch die Erhöhung des Sachbezugswertes für PKW (1,5% der Anschaffungskosten) von EUR 600 auf EUR 720 bei gleichzeitiger Beibehaltung der maximal absetzbaren Anschaffungskosten von EUR 40.000.

Ebenfalls Einschnitte gibt es bei der Gruppenbesteuerung. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können nur noch bei Tochtergesellschaften in EU/EWR und bei DBA mit umfassender Amtshilfe angesetzt werden und dies auch nur zu 75% des Gewinnes. Die Firmenwertabschreibung für share-deals soll abgeschafft werden.

Zu guter Letzt wieder etwas Positives – die Gesellschaftsteuer soll zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kapitalgesellschaften ab 2016 endlich abgeschafft werden.

Alles Gute im neuen Jahr wünscht Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Prosit 2014 – Steuerliche Neuerungen ab 1.1.2014	3
BFG statt UFS – Neues Rechtsmittelverfahren ab 1.1.2014.....	4
Versteigerungen bei Charity Veranstaltungen: Eine Spende – zwei Abzugsberechtigte	5
Einfach Pendeln – die neue Pendlerverordnung im Überblick	6
VwGH zur Ansässigkeit bei einem Auslandsdienstverhältnis	7
VwGH: Doppelter Wechsel der Gewinnermittlungsart bei Realteilung	8
Die e-Rechnung an den Bund im digitalen Zeitalter.....	9
Erweiterung des Reverse Charge Mechanismus ab 2014	10
Anrechnung deutscher Dividendenquellensteuer bei mittelbarer Beteiligung.....	11
Czech Republic: Tax Law Changes 2014.....	12
Kernaussagen aus dem Energieabgabenrichtlinien – Wartungserlass 2013	13
Kurz-News	14
Steuertermine im Jänner 2014	15
World Tax Advisor.....	15
FTT Newsletter	16
Veröffentlichungshinweis	16
Veranstaltungshinweise.....	16

Prosit 2014 – Steuerliche Neuerungen ab 1.1.2014

Überblick. Im Laufe des Jahres 2013 haben wir über die verschiedensten steuerlichen Neuerungen berichtet. Zu Beginn des neuen Jahres möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichsten Änderungen ab dem 1.1.2014 geben. Gerne können Sie unsere Beiträge im Detail noch einmal nachlesen.

Rechtskraftdurchbrechung in der BAO. Rechtskräftige Bescheide dürfen in Zukunft nur mehr insoweit abgeändert werden, als sich eine Änderung aus einem neuen Grundlagenbescheid ergibt. Weiters wurde der Anwendungsbereich des § 299 BAO erweitert, um so die Nachkontrolle der Bescheide durch das Finanzamt zu erleichtern. **Mehr...**

Steuerabkommen und Doppelbesteuerungsabkommen Liechtenstein. Nicht besteuerte Kapitalerträge in der Vergangenheit werden durch Einmalzahlung oder Nachversteuerung im Rahmen einer freiwilligen Meldung saniert. Die Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung von Dividenden (0/15 % Quellensteuer) und Zinsen (0 % Quellensteuer) wurden angepasst und zum anderen tritt eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe in Kraft. **Mehr...**

Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld. Die Zuverdienstgrenze wird erhöht und auch der einmalige Wechsel der Bezugsvarianten ermöglicht. Zudem sollen weitere Verbesserungen und Erleichterungen geschaffen werden. **Mehr...**

Steuererleichterungen für Vereine. Bereits bestehende Begünstigungen hinsichtlich der Abhaltung von Vereinsfesten wurden erweitert und der erhöhte Freibetrag für begünstigte Zwecke erhöht. **Mehr...**

Ig-Lieferungen aus Deutschland. Für alle Transportvarianten ist der Nachweis der Steuerfreiheit in Zukunft mittels einer „Gelangensbestätigung“ des Abnehmers zu erbringen. **Mehr...**

Wiederaufnahme neu. Die antragsgebundene wird der amtswegigen Wiederaufnahme gleichgestellt und dadurch verfassungsrechtliche Bedenken beseitigt. Der Antrag ist in Zukunft an keine Fristen gebunden und ein Verschulden des Antragstellers schadet nicht. **Mehr...**

Neue Finanzordnungswidrigkeiten. Die vorsätzliche Erschwerung, Verhinderung und das Verletzen von Mitwirkungspflichten bei finanzpolizeilichen Maßnahmen werden nunmehr unmittelbar sanktioniert. **Mehr...**

Erörterungstermine im Rechtsmittelverfahren. Um eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Beschwerdeführer und der Abgabenbehörde zu erreichen wurde § 300 BAO geschaffen. **Mehr...**

Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung. Die Anwendung des Reverse-Charge-Systems wurde auf bestimmte potentiell betrugsanfällige Bereiche (bspw. Lieferung von Laptops, Videokonsolen, Metallen, etc) ausgedehnt. **Mehr...**

Pendlerverordnung neu. Die Neuregelung betrifft die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels sowie die Definition des Begriffs „Familienwohnsitz“. **Mehr...**

Bundesfinanzgericht statt Unabhängiger Finanzsenat. Am 1.1.2014 nimmt das neue Bundesfinanzgericht seine Tätigkeit auf. Das BFG wird künftig statt dem UFS für Rechtsmittel gegen Abgabenbescheide von Bundesbehörden zuständig sein. **Mehr...**



Martin Mertel
mmertel@deloitte.at



Katharina Stangl
kstangl@deloitte.at

BFG statt UFS – Neues Rechtsmittelverfahren ab 1.1.2014

Überblick. Am 1.1.2014 nimmt das neue Bundesfinanzgericht (BFG) seine Tätigkeit auf. Das BFG wird künftig statt dem UFS für Rechtsmittel gegen Abgabenbescheide von Bundesbehörden zuständig sein. Damit sind auch einige verfahrensrechtliche Neuerungen in der BAO verbunden.

BFG statt UFS. Das BFG wird auf der „organisatorischen Basis“ des UFS eingerichtet. Wie der UFS hat auch das BFG eine bundesweite Zuständigkeit mit Sitz in Wien und Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg. Grundsätzlich werden daher die bisherigen UFS-Referenten auch als Richter am BFG tätig sein.

Zuständigkeit des BFG. Das BFG ist für Rechtsmittel gegen Bescheide der Abgaben- und Finanzstrafbehörden des Bundes zuständig. Als Abgabenbehörden des Bundes gelten ausschließlich das BMF sowie die Finanz- und Zollämter. Überdies sind auch Maßnahmenbeschwerden gegen „Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ (zB Maßnahmen der Finanzpolizei) an das BFG zu richten.

Beschwerde statt Berufung. Das Verfahren vor dem BFG ist – wie bisher beim UFS – in der BAO geregelt. Hier heißt jedoch das Rechtsmittel künftig nicht mehr Berufung, sondern Beschwerde. Beschwerden sind (wie bisher Berufungen) binnen eines Monats ab Zustellung bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den bekämpften Bescheid erlassen hat (zB. Finanzamt). Die Beschwerdefrist ist verlängerbar. Bei einem Verweis in der Bescheidbegründung auf einen Betriebsprüfungsbericht beginnt die Beschwerdefrist erst dann zu laufen, wenn auch der Betriebsprüfungsbericht zugestellt wurde (dies war bisher nicht der Fall).

Zwingende Beschwerdevoentscheidungen. Neu ist, dass Beschwerdevoentscheidungen (BVE) in der Regel zwingend zu ergehen haben (Berufungsvorentscheidungen lagen bisher im Ermessen der Abgabenbehörden erster Instanz). Gegen eine BVE ist binnen eines Monats (verlängerbare Frist) ab Zustellung ein Vorlageantrag zur Entscheidung durch das BFG bei der Abgabenbehörde einzubringen. Ist die Abgabenbehörde säumig, kann nach sechs Monaten eine Säumnisbeschwerde an das BFG gerichtet werden. Nach einer Nachfrist von max drei Monaten geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde an das BFG über (die bisherige Vorlageerinnerung wurde abgeschafft). Bei Säumnis des BFG ist – statt der bisherigen Säumnisbeschwerde – nur mehr ein Fristsetzungsantrag an den VwGH möglich; dieser soll

bewirken, dass der VwGH dem BFG eine Frist setzt, binnen welcher zu entscheiden ist.

Zulässigkeit einer Revision an den VwGH? Das BFG hat in seinem Erkenntnis auch darüber abzusprechen, ob eine Revision (früher Beschwerde) an den VwGH zulässig ist (Frist: sechs Wochen). Eine solche ist nur dann zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der „grundsätzliche Bedeutung“ zukommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Wird die Zulässigkeit der Revision (Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung) vom BFG verneint, kann dennoch eine außerordentliche Revision eingebracht werden. Der VwGH ist hierbei an die Ansicht des BFG nicht gebunden.

Fazit. Ab 1.1.2014 sind alle Rechtsmittel gegen Bescheide von Abgabenbehörden des Bundes als Beschwerden an das neue Bundesfinanzgericht zu richten. Dem Rechtsmittel der Beschwerde kommt künftig besondere Bedeutung zu, da der Zugang zum VwGH deutlich erschwert wurde. Man muss daher damit rechnen, dass in vielen Fällen mit dem BFG künftig nur mehr eine Rechtsmittelinstanz vorliegt.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Versteigerungen bei Charity Veranstaltungen: Eine Spende – zwei Abzugsberechtigte

Überblick. Im Zuge von Charity Veranstaltungen werden häufig Versteigerungen von unentgeltlich zur Verfügung gestellten Gegenständen durchgeführt. In diesem Zusammenhang stellen sich zwei wesentliche Fragen: Spendet nur der Erwerber, der den Gegenstand ersteigert, oder auch derjenige, der den Gegenstand unentgeltlich zur Verfügung stellt (Sachspender)? In welcher Höhe liegt eine steuerlich abzugsfähige Spende vor?

Spendenabzug. Grundsätzlich sind Spenden nur abzugsfähig, sofern sie an explizit im Gesetz genannte Einrichtungen oder an begünstigte Spendenempfänger, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht sind, geleistet werden. Spenden aus dem Betriebsvermögen sind bis maximal 10% des laufenden Gewinns als Betriebsausgabe absetzbar. Ähnlich können Spenden aus dem Privatvermögen begrenzt mit 10% der laufenden Einkünfte als Sonderausgaben abgesetzt werden. Werden von den genannten begünstigten Einrichtungen Charity-Versteigerungen durchgeführt, kommen für die steuerliche Behandlung folgende Regelungen zur Anwendung:

Aufteilung der Spende. Nach Ansicht des BMF liegt bei einer Charity-Versteigerung ein einziger Spendenvorgang vor, der aber von zwei verschiedenen Spendern erbracht wird. Einerseits vom Sachspender und andererseits vom Erwerber des gespendeten Gegenstands. Der begünstigten Einrichtung bleibt letztlich eine Spende in Höhe des vom Erwerber entrichteten Geldbetrages, weshalb dieser Betrag die Höhe der insgesamt abzugsfähigen Spende darstellt. Diese ist nach dem Wertverhältnis der Leistungen auf die beiden Spender wie folgt aufzuteilen.

Sachspender. Der Sachspender kann den gemeinen Wert (Marktwert) der Sache als Spende geltend machen, sofern es sich um einen Gegenstand des Betriebsvermögens handelt. Sachspenden aus dem Privatvermögen können hingegen nur in wenigen Ausnahmefällen als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Erwerber. Der Erwerber kann jenen Betrag als Spende geltend machen, der den gemeinen Wert (Marktwert) der Sachspende übersteigt. Kann der gemeine Wert der Sache nicht, oder nur mit großem Aufwand ermittelt werden, wird von der Finanzverwaltung eine Aufteilung des bezahlten Geldbetrages zwischen beiden Spendern im Verhältnis von 50:50 angenommen.

Praxishinweis. Im Fall von Charity-Versteigerungen wird seitens der Finanzverwaltung verlangt, dass die Spendenbestätigung beide Spender und die jeweilige Höhe der Spende enthält. Um den Spendenabzug durch die Spender nicht zu gefährden, ist sicherzustellen, dass beiden Spendern eine Bestätigung über ihre Spende ausgestellt wird.



Wilfried Kramer
wkramer@deloitte.at

Einfach Pendeln – die neue Pendlerverordnung im Überblick

Überblick. Im September wurde die neue Pendlerverordnung (PVO) verabschiedet. Dieser Artikel bringt Ihnen die wichtigsten Regelungen kurz und bündig näher. Die neue Pendlerverordnung regelt die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Beurteilung der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels und definiert den Begriff „Familienwohnsitz“.

Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte. Um die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu ermitteln, ist jene Wegstrecke zu wählen, die in der kürzest möglichen Zeit den Weg unter Verwendung eines privaten PKW, eines Massenbeförderungsmittels (mit Ausnahme von Schiffen und Flugzeugen) oder zu Fuß auf Gehwegen öffentlich zugänglicher Flächen zurücklegt. Auf Gehwegen darf hierbei pro Teilstück nicht mehr als ein Kilometer zurückgelegt werden. Bei Gleitzeit ist der Arbeitsbeginn oder bzw dessen Ende so zu wählen, wie es der besten Verbindung mit den Massenbeförderungsmitteln entspricht.

Massenbeförderungsmittel zumutbar? Nur wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar ist, wird das große Pendlerpauschale gewährt. Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar, wenn personenbezogene Gründe dafür sprechen. Diese sind entweder ein gültiger Ausweis gemäß §29b StVO für Personen mit Gehbehinderung oder eine Eintragung im Behindertenpass wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit. Eine Unzumutbarkeit wird auch angenommen, wenn zumindest für die Hälfte des Weges kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Das große Pendlerpauschale wird auch gewährt, wenn bei optimaler Verkehrsverbindung (PKW & Massenbeförderungsmittel) die Wegzeit mehr als 120 Minuten beträgt.

Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten nicht aber 120 Minuten, ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Übersteigt die kürzest mögliche Zeitdauer diese, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar. Die individuelle entfernungsabhängige Höchstdauer wird berechnet, indem 60 Minuten plus eine Minute, pro Kilometer der auf der Wegstrecke zurückgelegt wird, hinzugerechnet werden. Bei einer Wegstrecke von 45 Kilometern, beträgt die individuelle Entfernungshöchstdauer daher $60+45=105$ Minuten. Diese Zeit umfasst die gesamte Dauer, die vom Verlassen der Wohnung bis zum Eintreffen am Arbeitsplatz (und vice versa) inklusive Wartezeiten verstreicht.

Familienwohnsitz. Ein Familienwohnsitz ist dort gegeben, wo ein Steuerpflichtiger seine engsten persönlichen Beziehungen (Freunde, Familie) und seinen Hausstand hat. Eine Wohnung in einem Heim oder in einer WG zählt nicht als Hausstand, wenn diese nicht mit dem (Ehe)Partner oder in Lebensgemeinschaft bewohnt wird.

Hilfe bei der Berechnung der Pendlerpauschale? Ja, der Pendlerrechner, der auf der Homepage des BMF zu finden sein wird, errechnet die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und umgekehrt, sowie die Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb Österreichs. Der Ausdruck des Pendlerrechners wird sodann als Antrag der Pendlerpauschale gelten.

Inkrafttreten. Die Pendlerverordnung tritt grundsätzlich mit 1.1.2014 in Kraft, allerdings nicht, wenn der Pendlerrechner bis dahin noch nicht im Internet auf der Homepage des BMF zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall ist sie jedoch rückwirkend anzuwenden, wenn eine Berechnung gemäß der PVO günstiger als die alte Regelung ist.

Fazit. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass grundsätzlich das kleine Pendlerpauschale gewährt wird; nur bei der Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist das große Pendlerpauschale anwendbar.



Stefanie Schneider
stefschneider@deloitte.at

VwGH zur Ansässigkeit bei einem Auslandsdienstverhältnis

Überblick. In einem aktuellen Erkenntnis nimmt der VwGH Stellung zur steuerlichen Ansässigkeit eines Arbeitnehmers während einer zweijährigen Auslandstätigkeit. Strittig war im gegenständlichen Fall, ob aufgrund der Auslandstätigkeit ein Wechsel der steuerlichen Ansässigkeit iSd anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens stattfand.

Sachverhalt. Ein in Österreich nichtselbständig tätiger Tischler wurde arbeitslos und bezog für ein halbes Jahr Arbeitslosengeld. Danach begann er ein unbefristetes Dienstverhältnis bei einem irischen Arbeitgeber. Dieses Dienstverhältnis beendete er nach zwei Jahren und drei Monaten und bezog unmittelbar anschließend wieder Arbeitslosengeld in Österreich. Der Arbeitnehmer war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum alleinstehend und verfügte über Wohnsitze in Österreich und Irland. Das in Österreich gelegene Einfamilienhaus wurde während seiner Abwesenheit von seinen Eltern betreut, Urlaube verbrachte er stets in Österreich. Auch die Anmeldung seines österreichischen Pkw wurde aufrechterhalten.

Mittelpunkt der Lebensinteressen. Da der Arbeitnehmer in Irland einen Wohnsitz begründete und zugleich seinen österreichischen Wohnsitz beibehielt, war er während der Auslandstätigkeit in jenem Staat als steuerlich ansässig gemäß Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Irland zu erachten, zu dem er die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hatte, dh in dem sich der „Mittelpunkt seiner Lebensinteressen“ befand.

Besteuerungsrecht für das Welteinkommen. Nachdem der Arbeitnehmer in beiden Staaten einen Wohnsitz hatte, war er grundsätzlich nach nationalem Recht in beiden Staaten mit seinem Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig. Das Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Irland teilt hingegen das Besteuerungsrecht für das Welteinkommen nur dem Ansässigkeitsstaat zu und sieht die Anrechnung der ausländischen Steuer als Methode der Vermeidung einer Doppelbesteuerung vor, wenn der andere Staat Einkünfte aus lokalen Quellen besteuern darf. Der Wechsel des steuerlichen Ansässigkeitsstaates kann nun zu unerwünschten steuerlichen Folgen führen, wie zB „Wegzugsbesteuerung“ für Veräußerungsgewinne aus Kapitalanteilen, Besteuerung von Einkünfte aus ausländischen Quellen.

Rechtsansicht des VwGH. Zur Beurteilung der steuerlichen Ansässigkeit hat eine Gesamtbetrachtung der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des

Arbeitnehmers zu den beiden Vertragsstaaten stattzufinden. Als Anknüpfungspunkt an Irland bestand – neben einer angemieteten Wohnmöglichkeit (Wohngemeinschaft) – die ca zweijährige Tätigkeit als Dienstnehmer eines irischen Arbeitgebers sowie die Zulassung eines PKW. Für Österreich fiel ins Gewicht, dass hier die Eltern des Dienstnehmers lebten, die während seiner Abwesenheit auch sein Haus, an dessen Adresse sein Hauptwohnsitz gemeldet war, betreuten sowie die Rückkehr des Arbeitnehmers nach Österreich während Urlaubszeiten. Außerdem befanden sich die beiden Motorräder des Dienstnehmers weiterhin in Österreich und auch ein PKW war ununterbrochen in Österreich gemeldet. Auch bestand hier durchgehend eine Mitgliedschaft bei der freiwilligen Feuerwehr. Entscheidungserheblich war auch der Umstand, dass der Mitarbeiter nach Beendigung des irischen Dienstverhältnisses unverzüglich Arbeitslosengeld in Österreich beantragte. Für die Gewährung derartiger Leistungen sei der Staat des Mittelpunktes der Lebensinteressen zuständig und dem in Österreich gestellten Antrag wurde im gegenständlichen Fall stattgegeben (VwGH, 2011/15/0193 vom 25.7.2012).

Fazit. Wird während einer Auslandstätigkeit im Tätigkeitsstaat ein Wohnsitz begründet und der Wohnsitz im Heimatland beibehalten, so bestimmt sich die steuerliche Ansässigkeit gemäß anwendbarem DBA nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen. Dieser ist im Wege einer einzelfallbezogenen Abwägung aller persönlichen und wirtschaftlichen Umstände und Beziehungen zu bestimmen. Als Indizien für die Ansässigkeit von Alleinstehenden werden dabei insbesondere Wohnmöglichkeiten, Mitgliedschaften in Vereinen oder die Inanspruchnahme von Sozialleistungen herangezogen. Es muss daher auch bei alleinstehenden Personen und einem mittelfristigen Auslandsaufenthalt noch nicht unbedingt ein Wechsel des steuerlichen Ansässigkeitsstaates stattfinden, der ansonsten unerwünschte steuerliche Folgewirkungen nach sich ziehen kann.



Alexandra Amidei
aamidei@deloitte.at



Michaela Burgstaller-Donner
mburgstallerdonner@deloitte.at

VwGH: Doppelter Wechsel der Gewinnermittlungsart bei Realteilung

Überblick. Mit Erkenntnis 2011/15/0046 vom 25.7.2013 hat der VwGH zur Frage der Steuerwirksamkeit eines doppelten Wechsels der Gewinnermittlung bei einer Realteilung mit fortgesetzter Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung Stellung bezogen. Das Erkenntnis ist insofern beachtenswert, als sich der VwGH explizit gegen die Ansicht des UFS (RV/0638-I/07) und Teilen der Lehre stellt und sich damit der Finanzverwaltung anschließt.

Fragestellung. Sowohl bei Zusammenschlüssen nach Art IV UmgrStG als auch bei Realteilungen nach Art V UmgrStG, bei denen sowohl der/die übertragenden Rechtsträger als auch der/die Rechtsnachfolger seinen/ihren Gewinn durch Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs 3 EStG) ermitteln, ist nach herrschender Ansicht zumindest rechnerisch ein doppelter Wechsel der Gewinnermittlungsart auf Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs 1 EStG) und retour vorzunehmen. Nach dem UmgrStR sind die dabei ermittelten Übergangsgewinne/-verluste den Beteiligten entsprechend zuzuordnen und werden auch grundsätzlich steuerwirksam, wobei die UmgrStR verschiedene Varianten der Berücksichtigung vorsehen. Der UFS (RV/0638-I/07 vom 20.1.2011) ging dagegen in einer Berufungsentscheidung zu einer Realteilung mit fortgesetzter Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung davon aus, dass mangels tatsächlichen Wechsels der Gewinnermittlungsart zum Zeitpunkt der Umgründung noch keine steuerwirksamen Gewinne bzw Verluste vorliegen und die rein rechnerisch ermittelten Übergangsgewinne/-verluste keine Steuerwirkung entfalten können. Gegen diesen Bescheid hat das Finanzamt Beschwerde erhoben.

Beurteilung durch den VwGH. Wird kein doppelter Wechsel der Gewinnermittlungsart vorgenommen und damit auch kein Übergangsgewinn bzw -verlust berechnet, kann dies zu einer Verschiebung von Steuerlasten führen. Dies wird am Beispiel einer Lieferforderung deutlich: Ermittelt die Mitunternehmerschaft ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG, bleibt diese Forderung bis zum Zahlungseingang steuerneutral, obwohl der entsprechende Ertrag bereits (anteilig durch alle Mitunternehmer) erwirtschaftet wurde. Wird diese Forderung nun im Zuge einer Realteilung auf einen dieser Mitunternehmer übertragen, der seinen Gewinn ebenso nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt, führt der Zahlungseingang nur bei diesem zu einer steuerpflichtigen Betriebseinnahme. Noch nicht realisierte Erträge/Aufwendungen würden daher im Zuge einer Realteilung ohne rechnerischen Wechsel der Gewinnermittlungsart zu einer Verschiebung von Einkünften und somit von Steuerlasten zwischen den beteiligten Steuersubjekten führen. Bei einer Realteilung mit fortgesetzter Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung ist daher ein steuerwirksamer doppelter Wechsel der Gewinnermittlungsart vorzunehmen.

Schicksal des Übergangsgewinns/-verlusts. Im Hinblick auf die konkreten Auswirkungen dieses doppelten Wechsels hält der VwGH fest, dass aufgrund der fortgesetzten Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung nicht zwei tatsächliche Wechsel der Gewinnermittlungsart vorzunehmen sind, auf die § 4 Abs 10 EStG (und damit zB auch die Verteilung eines Übergangsverlusts auf sieben Jahre) anwendbar wäre. Es liegt nach Ansicht des VwGH vielmehr ein rein rechnerischer doppelter Wechsel der Gewinnermittlung vor, der bewirkt, dass lediglich die saldierten Beträge aus diesen beiden Wechselvorgängen steuerlich zum Ansatz zu bringen sind. Da es sich dabei letztlich um eine Maßnahme zur Vermeidung einer Verschiebung von Steuerlasten handelt, erachtet der VwGH eine Korrektur der Verschiebung von Steuerlasten bei einer Realteilung durch den Ansatz von Ausgleichsposten in der Steuerbilanz (analog § 29 Abs 2 Z 2 UmgrStG) für zulässig. Der Saldo der rechnerischen Wechsel ist dabei als Gewinn/Verlust bei den Rechtsnachfolgern (dh den aus der Realteilung hervorgegangenen Einzelunternehmen und bei der allenfalls bestehen bleibenden teilenden Mitunternehmerschaft) als Teil des aktiven oder passiven Ausgleichspostens anzusetzen und über 15 Jahre zu verteilen. Im Ergebnis bestätigt der VwGH damit zum Teil die Ansicht der Finanzverwaltung, die diese Form der Berücksichtigung schon bisher für zulässig erachtete (UmgrStR 2002, Rz 1580).

Praxishinweise. Das beschriebene Erkenntnis des VwGH bezieht sich auf eine Realteilung einer Mitunternehmerschaft. Da sich das Problem der Verschiebung von Steuerlasten bei Zusammenschlüssen mit fortgesetzter Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung gleichermaßen stellt, ist davon auszugehen, dass die Aussagen des VwGH auf diese Fälle sinngemäß Anwendung finden müssen. Folglich wären der Saldo der rechnerischen Wechsel auch in diesen Fällen im Rahmen der Vorsorgemaßnahme nach § 24 Abs 2 UmgrStG zu berücksichtigen, wobei auch diese Variante schon bisher von der Finanzverwaltung für zulässig erachtet wurde (UmgrStR 2002, Rz 1399). Unklar ist, ob der von der Finanzverwaltung in beiden Fällen (Zusammenschluss und Realteilung) für möglich erachtete steuerwirksamer Ansatz des Saldos im ersten Wirtschaftsjahr der Rechtsnachfolger im Lichte des gegenständlichen Erkenntnis weiterhin zulässig ist.



Martin Six
msix@deloitte.at

Die e-Rechnung an den Bund im digitalen Zeitalter

Überblick. Ab 1.1.2014 dürfen alle Bundesdienststellen Rechnungen von Vertragspartnern ausschließlich elektronisch und in strukturierter Form akzeptieren. Damit sollen die Kosten sowohl für die Bundesverwaltung als auch für Unternehmer gesenkt werden.

Verpflichtung zur e-Rechnung. Aufgrund einer Änderung der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG wurde mit 1.1.2013 die elektronische Rechnung der Papierrechnung rechtlich gleichgestellt. Die österreichische Bundesverwaltung geht noch einen Schritt weiter und sieht vor, dass Lieferanten ab 1.1.2014 ihre Rechnungen ausschließlich auf elektronischem Weg übermitteln dürfen. Die neue Regelung gilt für alle Vertragsbeteiligten im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen, dh für alle Bundesministerien und deren nachgeordnete Dienststellen sowie das Parlament, die Präsidentschaftskanzlei, den Verwaltungsgerichtshof, den Verfassungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und den Rechnungshof. Eine Liste der Bundesdienststellen steht auch auf der Homepage der Bundesbeschaffung GmbH zur Verfügung.

Barzahlungen. Für Bar- und Sofortzahlungen, bei denen die schuldbefreiende Wirkung mit dem Zahlungsvorgang eintritt, ist keine e-Rechnung zu legen, sondern – wie bisher – eine Papierrechnung. Dies umfasst auch die Zahlung mittels Kredit- oder Debitkarte. Ausländische Vertragspartner von Bundesdienststellen sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ebenfalls zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen verpflichtet.

Verfahren zur Einbringung von e-Rechnungen. Die Übermittlung einer e-Rechnung an den Bund kann über das Unternehmensserviceportal (USP) mittels der Anwendung „e-Rechnung an den Bund“ erfolgen. Hier stehen die folgenden Alternativen zur Verfügung:

1. Hochladen einzelner Rechnungen im XML-Format ebInterface oder im PEPPOL-Format.
2. Erfassung der Rechnung mittels Webformular.
3. Automatische Übermittlung mittels Webservice.

Alternativ zum USP kann auch über die PEPPOL Transport Infrastruktur eine automatische Übermittlung der e-Rechnung im PEPPOL-Format erfolgen. Nach erfolgter technischer und formaler Prüfung erfolgt eine umgehende Bestätigung des Rechnungseingangs und Übergabe zur Bearbeitung.

Anmeldung Unternehmensserviceportal (USP). Die Anmeldung und erstmalige Authentifizierung am USP kann mittels Finanzonline, Handy-Signatur, Bürgerkarte oder direkter Anmeldung beim Finanzamt erfolgen. Neben „e-Rechnung an den Bund“ stehen auch eine Reihe weiterer Anwendungen zur Verfügung, wie zB ELDA Online, SVA-Beitragskonto für Versicherte, etc. Wenn keine Registrierung am USP gewünscht ist, besteht auch die Möglichkeit, dass ein Serviceprovider oder Wirtschaftstreuhand für Sie die Erstellung und Übermittlung der e-Rechnungen vornimmt.

Fazit. Mit der verpflichtenden elektronischen Rechnungslegung an den Bund ab 1.1.2014 nimmt Österreich eine Vorreiterrolle innerhalb der EU ein. Neben den erwarteten Kosteneinsparungen sind für Unternehmer insbesondere die sofortige Empfangsbestätigung (formelle Richtigkeit) und die geplante schnellere Zahlungsabwicklung von Vorteil. Gleichwohl ist eine rechtzeitige Vorbereitung auf die neuen Erfordernisse von Seiten der Unternehmer notwendig. Deloitte bietet Unterstützung von Beratung, Anmeldung am USP bis hin zur Erstellung und elektronischen Übermittlung von e-Rechnungen an.



Stephan Karigl
skarigl@deloitte.at

Erweiterung des Reverse Charge Mechanismus ab 2014

Überblick. Die Finanzministerin hat in den letzten Tagen die ab 2014 geltende Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV) unterzeichnet, wodurch der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Systems auf bestimmte betrugsanfällige Bereiche ausgedehnt wurde. Dadurch sollen Umsatzsteuerausfälle insbesondere durch Karussellbetrug vermieden werden.

Reverse Charge. Bei den folgenden betrugsanfälligen Lieferungen und Dienstleistungen im Inland kommt es künftig zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn dieser Unternehmer ist, unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger im In- oder Ausland ansässig sind:

- Lieferungen von Videospielekonsolen (aus Position 9504 der Kombinierten Nomenklatur), Laptops und Tablet-Computern (aus Unterposition 8471 30 00 der Kombinierten Nomenklatur), wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro beträgt. Eine Aufspaltung von Rechnungsbeträgen, die einen einheitlichen Liefervorgang betreffen, ist unzulässig. In diesem Fall sind die Rechnungsbeträge für die Ermittlung der 5.000-Euro-Grenze zusammenzurechnen. Wird in einer Rechnung über mehrere Liefervorgänge abgerechnet, ist das in der Rechnung ausgewiesene Gesamtentgelt für die Ermittlung der 5.000-Euro-Grenze maßgeblich.
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist. Sollte bei diesen Umsätzen im Einzelfall Zweifel hinsichtlich der Eigenschaft des Leistungsempfängers als „Wiederverkäufer“ bestehen, soll nach BMF-Meinung eine schriftliche Erklärung des Leistungsempfängers als Nachweis ausreichend sein.
- Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten.
- Lieferungen von Metallen (aus Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Positionen 7113 bis 7118, Kapitel 73, Positionen 7411 bis 7419, 7507, 7508, 7608, Unterposition 7609 00 00 bis Position 7616, Unterpositionen 7806 00, 7907 00 00, 8007 00 80, 8101 99 90, 8102 99 00, 8103 90 90, 8104 90 00, 8105 90 00, 8106 00 90, 8107 90 00, 8108 90 60, 8108 90 90, 8109 90 00, 8110 90 00, 8111 00 90, 8112 19 00, 8112 29 00, 8112 59 00, 8112 99, Unterposition 8113 00 90, Kapitel 82 und 83), außer diese fallen unter die

Schrott-Umsatzsteuerverordnung, BGBl II Nr 129/2007, oder die Differenzbesteuerung nach § 24 UStG wird angewendet. Erfasst sind somit insbesondere Rohmetalle und Metallhalberzeugnisse einschließlich Edelmetalle.

- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold im Sinne des § 24a Abs 5 und Abs 6 UStG.

Inkrafttreten. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer. Die Verordnung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt werden. Die übergangene Steuerschuld ist in Kennzahl 032, die korrespondierende Vorsteuer in Kennzahl 089 einzutragen. Die UStBBKV ergeht aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 19 Abs 1d UStG und setzt die EU-Richtlinie 2013/43/EU aus Juli 2013 um.

Zweifelsregelung. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Reverse-Charge Leistung im Sinne der UStBBKV vorliegt, kann nach Ansicht des BMF vom Leistenden und vom Leistungsempfänger einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Fazit. Während der Großteil der neu eingeführten Reverse Charge Bestimmungen Umsatzsteuerbetrug in bestimmten betrugsanfälligen Branchen vermeiden soll, kann die Reverse Charge Bestimmung für Lieferungen von Laptops und Tablet-Computern ab 2014 jeden Unternehmer betreffen, der derartige Waren im Wert von mehr als EUR 5.000 netto erwirbt. Empfänger dieser Lieferungen sollten daher ab 2014 darauf achten, keine Rechnungen mit dem Ausweis von Umsatzsteuer zu akzeptieren, da diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.



Christina Stifter
cstifter@deloitte.at

Anrechnung deutscher Dividendenquellensteuer bei mittelbarer Beteiligung

Überblick. Im Rahmen seines Express Antwort Service nahm das BMF vor kurzem zur Frage der Anrechenbarkeit deutscher Dividendenquellensteuer auf die österreichische Kapitalertragsteuer des mittelbar beteiligten Anteilnehmers Stellung.

Ausgangsfall. Ein in Österreich ansässiger Steuerpflichtiger ist Alleingesellschafter einer österreichischen GmbH, welche wiederum 80% der Anteile an einer deutschen GmbH hält. Aufgrund eines im deutschen EStG verankerten Besteuerungsdurchgriffs unterliegt die Gewinnausschüttung der deutschen GmbH einer Abzugssteuer iHv 15%. Die österreichische Holding schüttet in weiterer Folge die steuerlich vorbelastete Dividende KESt-pflichtig (25%) aus.

Hintergrund. Tätigt eine deutsche GmbH an eine rein vermögensverwaltende Auslandsholding eine Gewinnausschüttung, so lässt die deutsche Steuerverwaltung nach Maßgabe des § 50d Abs 3 dEStG idR eine Entlastung der Dividende von der deutschen Dividendenquellensteuer idR nur insoweit zu, als der mittelbare Anteilhaber bei direkter Kapitalbeteiligung zu einer Entlastung berechtigt wäre. Im Falle natürlicher Personen sieht das DBA Deutschland-Österreich eine Beschränkung mit 15% vor. Die Holding kann aufgrund der Steuerfreistellung der Dividende in Österreich die deutsche Quellensteuer nicht verrechnen. Bei Weiterschüttung der (vorbelasteten) Dividende unterliegt diese in Österreich der KESt im Ausmaß von 25%.

Lösungsansatz des BMF. Unter (analoger) Anwendung der für über ein Inlandsdepot abgewickelte Auslandsdividenden geltenden Regelung (§ 1 Abs 2 Auslands-KEStVO) sowie der zu nationalen Zurechnungskonflikten entwickelten Prinzipien des OECD-Partnership-Reports lässt das BMF zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Anrechnung der deutschen Quellensteuer auf die österreichische KESt zu und zwar trotz dessen, dass der Steuerabzug auf verschiedenen Besteuerungsebenen und in verschiedenen Steuerjahren erfolgt (EAS 3338 vom 24.9.2013).

Anmerkung. Die Vereinbarkeit des deutschen Besteuerungsdurchgriffs mit europarechtlichen Prinzipien war in der Vergangenheit (und ist auch nach geltendem Recht) Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Davon unbeeindruckt gewährt die deutsche Steuerverwaltung ausländischen Gesellschaften (soweit diese nicht börsennotiert sind bzw unter die Regelungen des Investmentsteuergesetzes fallen) eine Entlastung von deutscher Dividendenquellensteuer nur insoweit, als entweder bei der ausländischen

Gesellschaft selbst spezifische Funktionsvoraussetzungen vorliegen, oder an ihr persönlich entlastungsberechtigte Personen beteiligt sind (fiktiver Entlastungsanspruch nach EU- oder DBA-Recht). Eine sachliche Entlastungsberechtigung der ausländischen Gesellschaft selbst wird nur insoweit (allenfalls auch anteilig) angenommen, als die ausländische Gesellschaft entweder unschädliche, dh operative, aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammende, Erträge erzielt, oder folgende Substanzkriterien erfüllt: (i) für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft liegen wirtschaftliche/sonst beachtliche Gründe vor und (ii) die ausländische Gesellschaft nimmt mit einem angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Aufgrund restriktiver Auslegung durch die deutsche Finanzverwaltung wird hierbei einer reinen Beteiligungsholding (anders als im Falle einer (aktiven) geschäftsleitenden Holding) idR die Erzielung nicht eigenwirtschaftlicher Erträge bzw die Nicht-Erfüllung der Substanzkriterien unterstellt. Entsprechend wird hinsichtlich der Entlastungsberechtigung idR auf die beteiligten Gesellschafter der Holding abgestellt.

Fazit. Das österreichische BMF tritt im Rahmen der vorliegenden EAS 3338 für einen lösungsorientierten Ansatz im Sinne des Steuerpflichtigen ein und gewährt die Anrechnung der deutschen Quellensteuer auf die österreichische KESt des mittelbar beteiligten Anteilnehmers. Es bleibt jedoch dahingestellt, auf welcher rechtlichen Basis dies begründbar ist bzw auf welcher Verfahrensebene dies in der Praxis umgesetzt werden kann.



Andreas Götz
agoetz@deloitte.at

Czech Republic: Tax Law Changes 2014

Overview. The Czech government has approved tax law changes, which will enter into force from 2014 onwards. Below we summarize the most important changes.

Personal Income Tax. The principal change in terms of the taxation of individuals relates to the extension of the time-exemption test for income from the sale of securities. Shares acquired after 1 January 2014 will only be subject to exemption after three years of holding, instead of six months. The current conditions will still apply to shares acquired this year. On the other hand, the three-year time test will also apply in the event of holding more than 5% of shares whereas to date, the exemption has only been applied after five years of holding. The impact of extending the time test should be mitigated by exempting sales of securities of up to CZK 100,000 (approx. EUR 3,700) from taxable annual income. However, this amount relates to gross income, not the profit (after deducting the related costs).

Social Security. Although changes in health and pension insurance seem to be rather small, they may have substantial impacts. For instance, within international hiring out of labor, a Czech company might newly be considered the employer for general social security purposes, similarly to some current interpretations of health insurance regulations, based on which the economic employer (i.e. the Czech company) is responsible for payment of the Czech health insurance contributions. Unlike the health insurance legislation, the Czech social security legislation now considers the legal employer to be responsible for the payments in case of any assignment from a country covered by the EU social security coordination regulations. Therefore, it will be necessary to reassess the current registration and payments, always based on the specific situation. In the context of international hiring the exemption related to participation in the Czech system during the first 270 days of performing activities in the Czech Republic was abolished.

Corporate Income Tax. Certain provisions are for the benefit of the taxpayers. These primarily include the possibility of utilizing the total acquisition cost of land as an expense upon its sale, even the potential loss from the sale of land will be a tax-deductible expense starting from 2014. However, the loss from the sale of land remains to be tax non-deductible, when the land is sold by an individual.

Property Acquisition Tax. Transfers of the ownership resulting from corporate transformation projects will no longer be subject to property acquisition tax. Moreover, it

will now be possible for the property user to apply the exemption in acquiring the ownership title to property based on a finance lease (i.e. only the acquisition of property by the lease provider will be subject to tax). Contrarily, the right to a tax exemption will cease for property contributions to the company's share capital.



Barbara Behrendt-Krueglstein
bbehrendt-krueglstein@deloitte.at



Tomas Seidl
tseidl@deloittece.com

Kernaussagen aus dem Energieabgabenrichtlinien – Wartungserlass 2013

Überblick. Mit Wartungserlass 2013 erfolgten Anpassungen der Energieabgabenrichtlinien an gesetzliche Änderungen, die Einarbeitung höchstgerichtlicher Entscheidungen sowie zusätzliche Klarstellungen. Schwerpunkt der Wartung ist dabei Abschnitt 4 zur Energieabgabenvergütung.

Vergütungsfähige Energieabgaben. Während für die Vergütung von Energieabgaben grundsätzlich eine Verwendung zu allgemein betrieblichen Zwecken ausreicht, ist für die Vergütung von Energieabgaben auf Energieträger, die zur Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser verwendet werden, ein unmittelbarer Einsatz im Produktionsprozess erforderlich. Unerfreulich ist, dass das BMF nun auch die Forschungsabteilung nicht mehr dem Produktionsprozess zuordnen möchte (Rz 238).

Anspruchsberechtigung – Betrieb/Organschaften. Anträge auf Vergütung der Energieabgaben sind für jeden einzelnen Betrieb zu stellen. Ein Betrieb bzw. eine betriebliche Einheit ist jedenfalls „bei einer in organisatorischer Hinsicht selbständigen bzw. aus eigenen Mitteln funktionsfähigen Einheit gegeben“. Für Organschaften wird klargestellt, dass das Finanzamt, bei dem der Organträger zur Umsatzsteuer erfasst ist, auch für die Organgesellschaften zuständig ist (Rz 208). Gleiches gilt für die Erhebung der Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe.

Anspruchsberechtigung – Produktionsbetriebe. Mit Budgetbegleitgesetz 2011 wurde § 2 Abs 1 EnAbgVergG dahingehend geändert, dass ab 1.2.2011 nur noch Betriebe die Energieabgabenvergütung beantragen können, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht. In Rz 225 wird klargestellt, dass auch die „Bearbeitung körperlicher Wirtschaftsgüter, die zu einer wesentlichen Änderung der Marktgängigkeit der Wirtschaftsgüter führt“, als Produktion gilt. Weiters soll ein anspruchsberechtigter Produktionsbetrieb nur dann gegeben sein, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Antragszeitraum weit überwiegend, dh jedenfalls zu mehr als 80% der Umsätze, körperliche Wirtschaftsgüter produziert werden (Rz 227).

Mischbetriebe – Teilbetriebe. Für sogenannte Mischbetriebe, also Betriebe, die sowohl Umsätze aus der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgütern als auch Umsätze aus Dienstleistungen erzielen, wird die Energieabgabenvergütung für einen abgrenzbaren (produzierenden) Teilbetrieb zugelassen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Umsätze

dieses Teilbetriebes 50% des Gesamtumsatzes übersteigen (Rz 228 und Rz 232).

Nicht abzugsfähige Vorleistungen beim Nettoproduktionswert. Die Ansicht, dass Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen, Dienstgeberbeiträgen, Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag und Pensionskassenbeiträgen keine Umsätze iSd UStG zugrunde liegen und daher nicht als Vorleistung abgezogen werden können, wurde vom VwGH mit 27.4.2012, 2008/17/0086 bestätigt und in Rz 196 aufgenommen.

Neuerungen iZm Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe. Die wesentlichste Neuerung betrifft die Befreiung (im Wege der Vergütung) von der Erdgas- und Kohleabgabe bei gleichzeitiger Erzeugung elektrischer Energie und Wärme durch Einsatz dieser Energieträger („Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“). Strittig war bisher die Aufteilung des Erdgas- bzw. Kohleeinsatzes auf die befreite Stromerzeugung bzw. die nicht begünstigte Wärmeproduktion. Der VwGH hat diese Frage in seinem Erkenntnis 2011/17/0096 vom 25.9.2012 im Sinne der Anlagenbetreiber entschieden. Somit ist bei einem (mittels Gutachten) nachzuweisenden elektrischen Wirkungsgrad der Anlage von mind. 45% (Erdgas als Primärenergieträger) bzw. 40% (Kohle als Primärenergieträger) davon auszugehen, dass die gesamte erzeugte Wärme jedenfalls (nicht zur Steuerpflicht führende) Abwärme ist. Ist ein Nachweis des für die Wärmeerzeugung verbrauchten Primärenergieträgers nicht möglich oder ist der elektrische Wirkungsgrad der Anlage niedriger als 20%, so ist der Primärenergieeinsatz im KWK Betrieb aus der erzeugten Elektrizitätsmenge mittels folgender Pauschalmethode hochzurechnen: Nettostromerzeugung (Output an elektrischer Energie) dividiert durch 45% bzw. 40%.



Sylvia Hauer
shauer@deloitte.at

Kurz-News Payroll

Änderung des Zinssatzes für Arbeitgeberdarlehen

Überblick. Mit 7.11.2013 wurde der neue Zinssatz für das Gewähren eines Arbeitgeberdarlehens mittels Erlass des Bundesministeriums für Finanzen festgesetzt. Mit 1.1.2014 beträgt der heranzuziehende Zinssatz für Zinersparnisse bei zinsverbilligten- oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen 1,5 Prozent.

Wofür wird dieser Zinssatz benötigt? Bei der Gewährung eines zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehens entsteht dem Mitarbeiter ein geldwerter Vorteil, da er keine oder nur sehr niedrige Zinsen für das Darlehen zahlen muss. Um diesen geldwerten Vorteil bemessen zu können, wird vom BMF jährlich im November mit Erlass ein Zinssatz für das nächste Jahr festgesetzt. Der Unterschied zwischen jenem Zinssatz und dem tatsächlich geleisteten Zinssatz ergibt die Zinersparnis, die als steuerrechtlich relevante Einnahme klassifiziert wird. Genauer ist in der Sachbezugswerteverordnung geregelt.

Wie hoch ist der Zinssatz im Jahr 2014? Der heranzuziehende Zinssatz beträgt im Jahr 2014 gemäß dem Erlass des BMF 1,5%. Grundsätzlich unterliegt jedes Arbeitgeberdarlehen der Sachbezugswerteverordnung, allerdings gilt ein Freibetrag von EUR 7.300, bis zu jenem kein geldwerter Vorteil angenommen wird.

Kurz-News Gebühren

Update zur Finanztransaktionssteuer

Überblick. Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Finanztransaktionssteuer vom 14.2.2013 sah ursprünglich eine Umsetzung in den elf partizipierenden Mitgliedsstaaten bis Ende September 2013 und ein Inkrafttreten der FTT mit 1.1.2014 vor. Nachdem die erste Frist zur Umsetzung bereits seit längerem verstrichen ist und der 1.1.2014 naht, ist davon auszugehen, dass es zu einer Verschiebung der FTT in 2014 hinein kommen wird. Bis zum Jahresende 2013 stehen noch zwei wichtige Treffen auf EU und internationaler Ebene zur FTT an; Details dazu im nachfolgenden Beitrag.

Treffen der elf partizipierenden Länder. Am 27.11.2013 hat ein Treffen der elf partizipierenden Länder (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien) stattgefunden, bei welchem die nächsten Schritte betreffend die FTT diskutiert wurden. Die Tagesordnungspunkte lassen einige Schlüsse zu, in welchen Bereichen es möglicherweise Änderungen geben könnte. Da gegenwärtig noch keine Details an die Öffentlichkeit gedrungen sind, bleibt abzuwarten, ob alle Punkte abschließend diskutiert werden konnten und ob es entsprechende Ergebnisse gab.

- Schrittweise oder umfassende Einführung der FTT (zunächst nur Besteuerung bestimmter Finanzinstrumente und nachfolgend Ausweitung auf übrige Finanzinstrumente oder Einführung der FTT wie im Richtlinienentwurf vorgesehen auf einmal);
- Adaptierung der Bemessungsgrundlage für Aktien (Steuerfreibetrag, Unterscheidung zwischen gelisteten und nicht gelisteten Titeln, Overrulen des Ansässigkeitsprinzips durch das Ausgabeprinzip etc);
- mögliche Steuerbefreiung für Bonds (Treasury und/oder Corporate Bonds);
- Befreiung für bestimmte Derivate;
- Adaptierung des Steuertatbestandes zwecks Vermeidung von Kaskadeneffekten (zB Abstellen auf Transfer des wirtschaftlichen Eigentums statt auf Transfer des rechtlichen Eigentums);
- Präzisierung des Abzugsverpflichteten (Investor oder involvierte Finanzinstitution bzw nur Käufer oder Verkäufer);
- Kommentare zum Gutachten des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission zur FTT vom 10.9.2013 (Details dazu siehe unseren [Beitrag vom 3.10.2013](#))

ECOFIN Treffen. Im Zuge des ECOFIN Treffen sollte auch die FTT Arbeitsgruppe am 12.12.2013 tagen. Es bleibt abzuwarten, ob und welche Diskussionspunkte des Treffens vom 27.11.2013 (siehe oben) aufgegriffen werden und wenn ja, in welchem Umfang der aktuelle FTT Richtlinienentwurf noch abgeändert wird.

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im Jänner 2014

Am 15.1.2014 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für November 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für November 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für November 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für November 2013.
- **Werbeabgabe** für November 2013.
- **Lohnsteuer** für Dezember 2013.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Dezember 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Dezember 2013.
- **Kommunalsteuer** für Dezember 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Dezember 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Dezember 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Dezember 2013.

Am 20.1.2014 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Glücksspielabgabe** für Preisausschreiben ohne vermögenswerte Gegenleistung für 2013.

Am 31.1.2014 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Stabilitätsabgabe plus Sonderbeitrag** für das erste Quartal 2014.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 13.12.2013 behandelt insbesondere den Beschluss des mexikanischen Ministeriums im Rahmen der Steuerreform 2013 über erneute Abänderungen des Steuerregimes für Maquiladora-Industrie, die künftige Möglichkeit von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in Bosnien und Herzegowina, die Adaptierungen der Zollregelungen für die Erdöl- und Gas-Industrie in Brasilien, die Richtlinien der Finanzverwaltung zur Durchführung abkommensrechtlicher Verständigungsverfahren in China, die Veröffentlichung der Road Map für umfassende Steuerreform (USt, ESt, Vermögenssteuern, Verbrauchersteuern, regionale Steueranreize) in China, die künftige Verpflichtung zur Übermittlung von Standard-Audit-Files in elektronischer Form im Zuge steuerlicher Außenprüfungen in Frankreich, die ersten Einblicke der neuen deutschen Regierungskoalition in ihre Steuerpläne für die nächsten vier Jahre, das Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuerregimes in Kenia, die ratifizierten Rechtshilfeübereinkommen in Steuerangelegenheiten in Neuseeland, die neu implementierten regionalen Steueranreizsysteme in Russland (Sibirien, östliche Region), die Ausdehnung der Vermögensbesteuerung bei Liegenschaften (für In- und Ausländer) in Russland sowie die neue administrativen Bestimmungen zur Sicherstellung der Wertpapierzuwachsbesteuerung ausländischer Arbeitnehmer in Taiwan.

FTT Newsletter

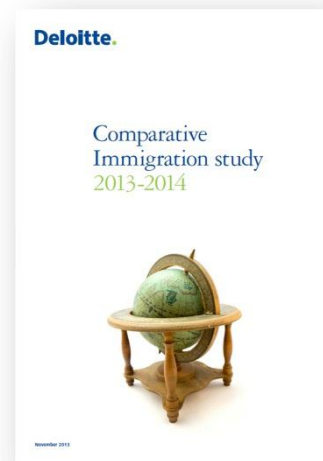
Die Ausgabe vom 4.12.2013 fasst die bisherigen Entwicklungen der geplanten EU FTT sowie der bestehenden nationalen FTTs zusammen bzw spricht absehbare Änderungen an. Des Weiteren beinhaltet die aktuelle Ausgabe ein kurzes update zu Änderungen im Bereich der UK Stamp Duty.

In der Ausgabe vom 30.12.2013 finden Sie Informationen zu aktuelle Entwicklungen der nationalen FTTs (update der vorläufigen 2014er Liste von „in-scope-equities“ in Frankreich, Entwurf der künftig vorzulegenden Steuererklärung in Italien, Möglichkeit der Einführung einer nationalen FTT in Portugal) bzw der UK Stamp Duty Reserve Tax (Besteuerung auf Basis von Bruttowerten).

Veröffentlichungshinweis

Deloitte Vergleichsstudie zur europäischen Ausländerbeschäftigungspolitik

Eine von Deloitte durchgeführte Studie zeigt die wichtigsten Trends der Ausländerbeschäftigungspolitik der EU-Mitgliedsstaaten. Dabei wird deutlich, dass sich einzelne Mitgliedsstaaten – aufgrund des Mangels an hochqualifizierten Arbeitnehmern – einen regelrechten Wettstreit um hochqualifizierte ausländische Arbeitnehmer liefern. Den detaillierten Report zur veröffentlichten Studie finden Sie [hier](#).



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
13.1.2014	Arbeitsrecht und Personalverrechnung: Änderungen ab 1.1.2014	Linz	15:30
21.1.2014	Turnaround Tuesday – Wachstum und Strukturierung	Wien	17:00
23.1.2014	Arbeitsrecht und Personalverrechnung: Änderungen ab 1.1.2014	Wien	16:00
28.1.2014	Turnaround Tuesday – Organisationsstrukturen & Human Resources	Wien	17:00
29.1.2014	HR 2.0 – Trends am HR-Software-Markt	Linz	17:00
13.2.2014	Arbeitsrecht und Personalverrechnung: Änderungen ab 1.1.2014	Graz	16:00

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at